

Satzung des Offizier-Vereins der Deutschen Armeekorps 1914 e.V.

(in der Fassung der Änderungs-Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Münster vom 20. April 2024)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Offizier-Verein der Deutschen Armeekorps 1914 e.V..

(2) Er hat den Sitz in Berlin.

(3) Er ist (seit 21.11.2011) in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg unter VR-Nr. 31027 B eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein hat den Zweck der Traditions- und Brauchtumspflege.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse – werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

(4) Der Zweck des Vereins soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Teilnahme in historisch korrekter Uniformierung usw. bei hierfür geeigneten Veranstaltungen wie z.B. regionalen Festumzüge, Gedenk- Veranstaltungen, „Belebungen / Bespielungen“ von historischen Baudenkmalen usw.
- b) Forschung, Dokumentation und Veröffentlichungen zu Truppen- und Garnionsgeschichten
- c) Kooperationsangebot gegenüber Museen und heimatkundlichen Sammlungen

d) Praktische und lebendige Darstellung des Soldatenalltags, insbesondere der Lebensweise und der Mentalität der Truppen im Deutschen Reich bis 1914

e) Publikationen, Vorträgen, Seminaren sowie Schaudarstellungen bei Volksfesten und historischen Jubiläen

f) Zusammenarbeit mit gleichgelagerten Vereinen, der regionalen Verwaltung und deren Kultureinrichtungen sowie Einheiten und Dienststellen der Bundeswehr

g) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Ausstellungen, Führungen und Exkursionen

(5) Der OV 1914 e. V. macht keine Kriegsdarstellung. Die Mitglieder tragen bei Veranstaltungen des Vereins nur den „Bunten Rock“, die Friedensuniform vor 1914. Eine feldgraue Uniformdarstellung ist in diesem Verein nicht vorgesehen. Da, wo es aus musealen oder ähnlichen Gründen heraus unumgänglich ist, soll explizit auf die Unterschiede zur Kriegsuniform hingewiesen werden.

(6) Bei Mitgliedern, die gegen die eingeführten und obligatorischen Verhaltensregeln oder Darstellungsformen des OV 1914 e. V. verstoßen (u. a. durch Auftreten in feldgrauer Uniform, nicht verliehenen Dienstgraden oder durch das Tragen historischer Orden an der Uniform) und damit das Ansehen des OV 1914 e. V. schädigen, muss der Vorstand prüfen, ob ein Fall nach § 4 Absatz 5 vorliegt. Wird dies festgestellt, so erfolgt der Ausschluss des Mitglieds nach § 4 Absatz 5 zum Quartalschluss.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet auch über den Rang und die Einheit des Aspiranten. Dies ist zu dokumentieren. Ein Gegenvotum durch 1/10 der Mitglieder ist möglich. Entscheiden muss dann eine Mitgliederversammlung. Nach mindestens einjähriger Probezeit entscheidet die folgende Mitgliederversammlung endgültig über den Verbleib im Verein. Über eine Verkürzung der Probezeit entscheidet auf begründeten Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit mit 6-Wochen-Frist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(6) Der Kanzleioffizier ist verpflichtet, ein neues Mitglied bereits bei der vorläufigen Aufnahme mit einer aktuellen Satzung sowie einer aktuellen Geschäftsordnung zu versorgen. Er hat sich die Aushändigung quittieren zu lassen. Die Aushändigung kann auch durch Zusendung per Elektropost (Email) erfolgen.

(7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um die Erfüllung des Vereinszwecks verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Hier ist mindestens eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Ein Ehrenvorsitzender ist in unserem Verein nicht vorgesehen.

(9) Die Wiederaufnahme eines ausgetretenen Mitgliedes ist ohne Nennung von Gründen möglich, wenn die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei einem Wiedereintritt eines ausgetretenen Mitgliedes eine vorläufige Mitgliedschaft (Absatz 2) des ehemaligen Mitgliedes beschließen.

(10) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes (Absatz 5) ist in begründeten Fällen möglich. Das ausgeschlossene Mitglied muss zunächst gegenüber dem Vorstand einen Aufnahmeantrag mit einer Ehrenerklärung abgeben, dass das zum Ausschluss führende Verhalten nicht wieder auftritt. Es sollte auch mit einer Entschuldigung für das zum Ausschluss führende Verhalten verbunden sein. Auf Antrag des Vorstandes, der dies einstimmig ohne Enthaltung beschlossen haben muss, kann die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit über die Aufnahme entscheiden.

Der Vorstand legt den Dienstgrad und die darzustellende militärische Einheit nach der Wiederaufnahme fest.

(11) Ein Mitglied, das nach Absatz 5 der Satzung ausgeschlossen wurde und die Wiederaufnahme in den Verein nach Absatz 10 beantragt hat, kann nicht mehr aufgenommen werden, wenn zwischenzeitlich ein anderes oder weiteres Verhalten bekannt geworden ist, dass bei einer bestehenden Mitgliedschaft im OV 1914 e. V. zum Ausschluss geführt hätte.

§ 5 Beiträge

(1) Der Verein erhebt ab dem 01.01.2008 einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30,00 EURO / Mitglied. Die Aufnahmegebühr beträgt 150,00 EURO. Über eine Minderung der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

(2) Beförderungen auf Grund Verdienst bzw. Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes erfolgen taxenfrei. Beförderungen auf eigenen Wunsch erfolgen nur nach Zustimmung des Vorstandes gegen Taxe. Die Höhe der Taxe wird vom Vorstand im Einzelfall festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Dem Vorsitzenden, dem Kanzlei-Offizier sowie dem Zahlmeister; ggf. einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Über Konten des Vereins können nur der Vorsitzende und der Zahlmeister jeweils allein verfügen. Bei Rücktritt, Austritt, Ausschluss oder sonstiger Beendigung des Vorstandsamtes des Vorsitzenden, geht diese Befugnis bis zur Neuwahl des Vorsitzenden auf den Kanzleioffizier über, anderenfalls (Vorstand hat

gewählten stellvertretenden Vorsitzenden) geht die Befugnis auf den stellvertretenden Vorsitzenden über.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied sein. Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Vorstandsamt zurücktreten, aber weiterhin Vereinsmitglied bleiben. Ein Vorstandsmitglied, das seinen Vereinsaustritt erklärt, verliert automatisch sein Vorstandsamt. Wählbar sind alle aktiven, uniformierten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit führt das Ergebnis über denjenigen Antrag zu einer höheren Stimmenzahl, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

(6) Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren (max. 8 Tage bis zur Protokollerstellung) und den Mitgliedern umgehend (max. weitere 8 Tage) durch den Protokollanten (i. d. R. der Kanzlei-Offizier) mitzuteilen.

(7) Der Kanzlei-Offizier erstellt in der Regel alle Protokolle. In besonderen Fällen (z.B. Erkrankung des Schriftführers) kann der Vorstand einen anderen Protokollanten benennen.

§ 7a Orden und Ehrenzeichen

(1) Der Offizier-Verein der Deutschen Armeekorps 1914 e. V. (OV 1914) sieht es als besondere Form der Traditionspflege an, Orden und Ehrenzeichen zu stiften und damit Mitglieder für ihre Leistungen um den OV 1914 vereinsintern auszuzeichnen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen (Ordensgesetz) vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) in der derzeit gültigen Fassung werden bei der Gestaltung und Trageweise der Dekoration beachtet.

(3) Die Dekoration bleibt Eigentum des OV 1914 und ist auf Verlangen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung an den Vorstand zurückzugeben.

(4) Das Nähere wird durch Statuten und Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den hierzu vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beauftragten Kanzlei-Offizier unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Frist gilt auch gewahrt, wenn die Einladung ggf. mit Unterlagen unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen durch den hierzu vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beauftragten Kanzlei-Offizier in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) an die Mitglieder versandt wurden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene elektronische Adresse (E-Mail-Anschrift) gerichtet ist und das Mitglied der elektronischen Versendung zugestimmt hat. Der Vorstand hat die rechtzeitige Absendung durch entsprechende Sendeprotokolle auf Verlangen nachzuweisen. Mit der erfolgreichen Versendung (ergibt sich aus dem Sendeprotokoll des Kanzlei-Offiziers) gilt die Einladung als zugegangen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- Aufgaben des Vereins,
- eventuelle Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung legt den Termin für die nächste Mitgliederversammlung fest.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb 8 Tagen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Kanzlei-Offizier (oder dem dazu bestimmten Protokollanten) schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom Kanzlei-Offizier zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für denkmalpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Original gezeichnet

Münster, den ...

Vorsitzender

Kanzleioffizier